

S a t z u n g

des Vereins „Städtepartnerschaft Eitorf“

in der am 07.07.1994 im Vereinsregister - 40 VR 1895 –
des Amtsgerichts Siegburg
eingetragenen Fassung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaft Eitorf“. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg wird beantragt. Danach wird der Name den Zusatz „e. V.“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eitorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

1. Freundschaft zwischen der Bevölkerung von Eitorf und der Bevölkerung anderer ausländischer Städte zu fördern und zu festigen;
2. Besuche von Einzelpersonen, Familien und Gruppen, Schulen, Vereinen und Organisationen, insbesondere von Jugendlichen und Kindern zu und aus den befreundeten Städten zu fördern und zu organisieren. Auf diese Weise soll das gegenseitige Verstehen in allen Bereichen, in Kultur und Religion, in Freizeit und Sport, bei Schulen und in Wirtschaft und Gewerbe, im sozialen und im gewerkschaftlichen Bereich vertieft werden;
3. die zur Förderung dieser Ziele erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich die notwendigen Ausgaben erstattet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
5. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit sind im Übrigen für den Verein verbindlich.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke verschiedener Mittel bedienen, z. B.:

- a) Durchführung und Vermittlung von Veranstaltungen,
- b) Austausch von Informationen im kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Bereich.
- c) Durchführung und Vermittlung von Vereins- oder sonstigen Gruppenreisen, Förderung von Begegnungen zwischen Einwohnern der Gemeinde Eitorf und der Partnerstädte, Förderung von Kontakten zwischen Vereinen und Organisationen auf allen Gebieten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages wird weder durch Austritt noch durch Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste berührt.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung jede Person ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderem Maße verdient gemacht hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand diese beschließt oder ein Drittel der Mitglieder diese verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. In der Einladung sind Zeit und Ort sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann von Einzelpersonen nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - d) Genehmigung des Geschäfts- u. Kassenberichtes des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) ggfls. Wahl des Vorstandes oder Nachwahl,
 - g) ggfls. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren beiden Stellvertreter für jeweils zwei Jahre,
 - h) Beratung über den Haushaltsvorschlag.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über
 - a) die Auswahl der Partnerstadt unter Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Gemeinde Eitorf,
 - b) Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand mit der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) Anträge von Mitgliedern, die mindestens 1 Woche vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen. Aus der Mitte der Versammlung können weitere Anträge mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
9. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen:
 - a) Beschluss über die Wahl einer Partnerschaftsstadt,
 - b) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund,
 - d) Änderung der Satzung, auch Änderung des Zwecks.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Geschäftsführer des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (mindestens 40,-- DM Jahresbeitrag).
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres bzw. mit der Neuaufnahme in den Verein fällig.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, für die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung sowie für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen, mindestens 10 Tage vorher (Datum des Poststempels). In Ausnahmefällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Verein wird von 2 Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 jeweils gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung unbeschadet der Regelung des § 12 geben.
6. Der Vorsitzende des gemeindlichen Partnerschaftsausschusses gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, er ist nicht stimmberechtigt.

§ 12 Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer und dem Kassierer obliegen die Wahrnehmung der lfd. Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes. Sie sind insofern einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 30 BGB. Daneben können dem Geschäftsführer im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes bis zum 15.03. des folgenden Jahres zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes überträgt die Mitgliederversammlung nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen der Gemeinde Eitorf, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Eitorf, den 15.09.93

Unterzeichner:

Horst Krug

Karl Heinz Bischof

Heinz Ewald Augst

Willi Krautscheid

Rudolf Quäschning

Mary E. Kollak

Malcolm Garner